

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh



Nr. 984

03.12.2025

31. Jahrgang

Nummer			Seite
138/2025	Kreis Gütersloh	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 19 - 2025 über die Aufhebung der mit meiner Allgemeinverfügung Nr. 5 - 2025 vom 05.11.2025 festgelegten Überwachungszone zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh	5271
139/2025	Kreis Gütersloh	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 20 - 2025 über die Aufhebung der mit meiner Allgemeinverfügung Nr. 7 - 2025 vom 13.11.2025 festgelegten Überwachungszone zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh	5272
140/2025	Kreis Gütersloh	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 21 - 2025 über die Aufhebung der mit meiner Allgemeinverfügung Nr. 8 - 2025 vom 13.11.2025 festgelegten Überwachungszone zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh	5273
141/2025	Kreis Gütersloh	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 22 - 2025 über die Aufhebung der mit meiner Allgemeinverfügung Nr. 9 - 2025 vom 13.11.2025 festgelegten Überwachungszone zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh	5273
142/2025	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht Antragsteller: Spexarder Höfe GmbH & Co. KG, Ziethenstraße 13, 33330 Gütersloh	5274

138/2025 Kreis Gütersloh

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 19 - 2025 über die Aufhebung der mit meiner Allgemeinverfügung Nr. 5 - 2025 vom 05.11.2025 festgelegten Überwachungszone zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh

1. In einem Geflügelbestand in Delbrück im Kreis Paderborn ist am 04.11.2025 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden. Mit meiner Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 5 - 2025 vom 05.11.2025 habe ich eine Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) errichtet und Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh verfügt.
2. Aufgrund Artikel 55 i.V.m. Anhang XI (Überwachungszone) VO (EU) 2020/687 hebe ich hiermit meine o.g. Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) vom 05.11.2025 zum Schutz gegen die Geflügelpest auf.

Seite 5271

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Die Landrätin · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.12.2025 in Kraft.

Im Auftrag

gez.

Decker
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Rechtsgrundlage(n):

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter geleisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
-

139/2025 Kreis Gütersloh

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 20 - 2025 über die Aufhebung der mit meiner Allgemeinverfügung Nr. 7 - 2025 vom 13.11.2025 festgelegten Schutzzone zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh

1. In einem Geflügelbestand in Delbrück im Kreis Paderborn ist am 12.11.2025 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden. Mit meiner Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 7 - 2025 vom 13.11.2025 habe ich eine Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) errichtet und Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh verfügt.
2. Aufgrund Artikel 39 i.V.m. Anhang X (Schutzzone) VO (EU) 2020/687 hebe ich hiermit die mit meiner o.g. Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) vom 13.11.2025 zum Schutz gegen die Geflügelpest festgelegte Schutzzone auf. Das Gebiet der bisherigen Schutzzone geht in das Gebiet der bereits vorhandenen Überwachungszone über. Die bisherigen Regelungen der Überwachungszone gelten somit nunmehr auch für das Gebiet der aufgehobenen Schutzzone.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.12.2025 in Kraft.

Im Auftrag

gez.

Decker
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Rechtsgrundlage(n):

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter geleisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
-

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

140/2025 Kreis Gütersloh

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 21 - 2025 über die Aufhebung der mit meiner Allgemeinverfügung Nr. 8 - 2025 vom 13.11.2025 festgelegten Schutzone zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh

1. In einem Geflügelbestand in Verl im Kreis Gütersloh ist am 12.11.2025 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden. Mit meiner Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 8 - 2025 vom 13.11.2025 habe ich eine Sperrzone (Schutzone und Überwachungszone) errichtet und Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh verfügt.
2. Aufgrund Artikel 39 i.V.m. Anhang X (Schutzone) VO (EU) 2020/687 hebe ich hiermit die mit meiner o.g. Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) vom 13.11.2025 zum Schutz gegen die Geflügelpest festgelegte Schutzone auf. Das Gebiet der bisherigen Schutzone geht in das Gebiet der bereits vorhandenen Überwachungszone über. Die bisherigen Regelungen der Überwachungszone gelten somit nunmehr auch für das Gebiet der aufgehobenen Schutzone.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 05.12.2025 in Kraft.

Im Auftrag

gez.

Decker
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Rechtsgrundlage(n):

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter geleisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)

141/2025 Kreis Gütersloh

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 22 - 2025 über die Aufhebung der mit meiner Allgemeinverfügung Nr. 9 - 2025 vom 13.11.2025 festgelegten Schutzone zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh

1. In einem Geflügelbestand in Rietberg im Kreis Gütersloh ist am 12.11.2025 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden. Mit meiner Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 9 - 2025 vom 13.11.2025 habe ich eine Sperrzone (Schutzone und Überwachungszone) errichtet und Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh verfügt.
2. Aufgrund Artikel 39 i.V.m. Anhang X (Schutzone) VO (EU) 2020/687 hebe ich hiermit die mit meiner o.g. Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) vom 13.11.2025 zum Schutz gegen die Geflügelpest festgelegte Schutzone auf. Das Gebiet der bisherigen Schutzone geht in das Gebiet der bereits vorhandenen Überwachungszone über. Die bisherigen Regelungen der Überwachungszone gelten somit nunmehr auch für das Gebiet der aufgehobenen Schutzone.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 06.12.2025 in Kraft.

Im Auftrag

gez.

Decker
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Rechtsgrundlage(n):

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter geleisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)

142/2025 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antragsteller: Spexarder Höfe GmbH & Co. KG, Ziethenstraße 13, 33330 Gütersloh

Die **Spexarder Höfe GmbH & Co. KG, Ziethenstraße 13, 33330 Gütersloh**, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung (Pumpversuch) in Gütersloh, auf den Grundstücken Gemarkung Spexard, Flur 2, Flurstück 2818 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung der Bebauung Spexarder Höfe.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Gütersloh eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahmemengen betragen

60 m³/h, jedoch nicht mehr als

1.000 m³/d und insgesamt

75.000 m³.

Für dieses Vorhaben hat **Spexarder Höfe GmbH & Co. KG, Ziethenstraße 13, 33330 Gütersloh** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **31.10.2025** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutagefordern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m³/a bis weniger als 100 000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogenen Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüfe ich, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüfe ich auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des/der Spexarder Höfe GmbH & Co. KG, Ziethenstraße 13, 33330 Gütersloh nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Az.: 4.4.1.1.01.20798

Datum: 03.12.2025

Kreis Gütersloh -Die Landrätin

Abteilung Tiefbau

33324 Gütersloh

Tel.: 05241/85-2600